OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553389/2/BeH/GSc

Datum:
Linz, 24. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 5. September 2025, GZ: BHPEWa-2023-230743/28-WD, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Erlassung eines Feststellungsbescheids nach dem WRG 1959 (Teilerkenntnis)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird zum Teil, und zwar soweit sie sich gegen Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids richtet, mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im vorgenannten Spruchpunkt die Wortfolge „gemäß § 68 Abs. 1 AVG“ entfällt und die Rechtsgrundlage des „§ 68 Abs. 1“ durch „§ 56“ ersetzt wird.

II. Gegen dieses Teilerkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (in Folge: belangte Behörde [bB]) vom 5. September 2025, GZ: BHPEWa-2023-230743/28-WD, wurde der Antrag von A__ (in Folge: beschwerdeführende Partei [bP]) auf Feststellung, dass die von ihm betriebene Wasserkraftanlage an der C__ den Vorgaben der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der ein Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird, LGBl. Nr. 95/2011 (in Folge: Oö. Sanierungsprogramm) entspricht, gemäß § 68 Abs. 1 AVG als unzulässig zurückgewiesen (Spruchpunkt I.). Im Spruchpunkt II. des Bescheids wurde der von der bP in eventu gestellte Antrag auf Bewilligung der Änderung der Wasserkraftanlage dahingehend, dass diese entgegen den Vorgaben des Oö. Sanierungsprogramms, weiter betrieben wird, gemäß § 33d WRG 1959 als unbegründet abgewiesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundlich vertretene bP mit Schriftsatz vom 8. Oktober 2025 Beschwerde. Darin wird die Aufhebung des Spruchpunkts I. des angefochtenen Bescheids und die Zurückverweisung dieser Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die bB, in eventu die Abänderung des Spruchpunkts II. des angefochtenen Bescheids dahingehend, dass die beantragte Bewilligung erteilt werde, beantragt. Zudem regte die bP hinsichtlich des Oö. Sanierungsprogramms die Einleitung eines Prüfungsverfahrens beim Verfassungsgerichtshof an.

I.3. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2025 legte die bB die gegenständliche Beschwerde mitsamt zugehörigem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verfahrensakt. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt schlüssig und widerspruchsfrei. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Feststellungsantrag der bP zurückzuweisen ist (Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids). Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde überdies auch von keiner Partei beantragt.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.2.1. Die bP betreibt eine Wasserkraftanlage im D__. Das zugehörige, mit den Grundstücken Nrn. aaa, bbb, ccc, ddd, eee, fff und ggg, alle KG E__, verbundene Wasserbenutzungsrecht für die Ausnutzung der Wasserkraft (Stromerzeugung) ist unter der Postzahl hhh im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk Perg eingetragen. Die Wehranlage des Kraftwerks liegt ca. bei Fluss-km 9.

Mit Bescheid der bB vom 23. Juni 2004, GZ: Wa10-52-15-2004, wurde die Erneuerung der gegenständlichen Wasserkraftanlage, u.a. die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe in Form eines Vertical-Slot-Passes, wasserrechtlich bewilligt. Die Kollaudierung erfolgte mit Bescheid der bB vom 16. Jänner 2009, GZ: Wa10-52-39-2004.

II.2.2. Mit Eingabe vom 21. Dezember 2013 legte die bP der bB das Gutachten „Kleinwasserkraftwerk G__, D__, Passierbarkeit der Fischwanderhilfe für die Leitfischarten“ der H__ vom 19. Dezember 2013 vor. In diesem im Auftrag der bP erstellten Gutachten wird unter anderem ausgeführt:

„[…]
Die Verordnung sieht vor (§ 2 Abs. 2), dass bestehende und wasserrechtliche bewilligte Fischwanderhilfen erst bis spätestens 22. Dezember 2027 an die Sanierungsziele anzupassen sind, wenn ein Nachweis erfolgt, dass ein wesentlicher Teil der wanderungswilligen Individuen und Altersstadien aller Leitfischarten passieren kann. Dieser Nachweis wird im Folgenden erbracht.
[…]
Es wird daher bestätigt, dass die Fischwanderhilfe am KW G__ an der D__ von einem wesentlichen Teil der wanderungswilligen Individuen und Altersstadien aller Leitfischarten passiert werden kann, so dass gemäß den Vorgaben der Oö. Sanierungsverordnung eine Anpassung der bestehenden Fischwanderhilfe an das Sanierungsziel erst bis 22.12.2027 zu erfolgen hat.“

Anlässlich des vorgelegten Gutachtens wurde ein behördliches Verfahren eingeleitet, eine fachliche Prüfung der Passierbarkeit durchgeführt und mit Bescheid der bB vom 26. Mai 2014, GZ: Wa10-52-50-2004, festgestellt, dass die mit Bescheid vom 23. Juni 2004 wasserrechtlich bewilligte und ausgeführte Fischaufstiegshilfe den Ausnahmeanforderungen des § 2 Abs. 2 des Oö. Sanierungsprogramms entspricht (erster Spruchteil). Zudem wurde in einem zweiten Spruchteil festgestellt, dass für diese Fischwanderhilfe ein Sanierungsprojekt bis spätestens 22. Dezember 2023 zur wasserrechtlichen Bewilligung vorzulegen und sie bis zum 22. Dezember 2027 gemäß den Vorgaben des § 2 Abs. 1 des Oö. Sanierungsprogramms zu sanieren ist. Dieser zweite Spruchteil wurde infolge einer diesbezüglichen Beschwerde der bP mit Beschwerdevorentscheidung der bB vom 4. August 2014, GZ: Wa10-52-53-2004, ersatzlos aufgehoben, da die Fristverlängerung im Falle eines erfolgreichen

Nachweises ohne weiteres Zutun ex lege eintrete und daher keinen tauglichen Feststellungsgegenstand darstelle (in Folge gesamt: rechtskräftige Vorentscheidung).

II.2.3. Mit Eingabe vom 8. November 2023 beantragte die bP die Feststellung, dass die von ihr betriebene Wasserkraftanlage den Vorgaben des Oö. Sanierungsprogramms entspricht. In eventu wurde der Antrag gestellt, die Änderung der Wasserkraftanlage dahingehend zu bewilligen, dass diese entgegen den Vorgaben des Oö. Sanierungsprogramms weiter betrieben werden kann.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

III.1.1. Die Bestimmung des § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, lautet (relevanter Auszug):

„Abänderung und Behebung von Amts wegen

§ 68. (1) Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn die Behörde nicht den Anlaß zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

(2) […]“

III.1.2. Die Bestimmung des § 33d Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018, lautet:

„Immissionsbeschränkung

§ 33d. (1) Der Landeshauptmann hat, sofern der Zielzustand innerhalb der vom Gewässerbewirtschaftungsplan vorgesehenen Zeiträume nicht nach anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, wie etwa durch Abänderung von Bewilligungen in Verfahren gem. § 21a zweckmäßiger erreichbar ist, für Oberflächenwasserkörper oder Teile von Oberflächenwasserkörpern (Sanierungsgebiet), die einen schlechteren als in einer Verordnung nach § 30a festgelegten guten Zustand aufweisen, entsprechend den im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan festgelegten Prioritäten zur stufenweisen Zielerreichung mit Verordnung ein Sanierungsprogramm (Abs. 2) zu erstellen.

(2) Ein Programm zur Verbesserung des Zustandes von Oberflächenwasserkörpern oder Teilen von Oberflächenwasserkörpern hat in den wesentlichen Grundzügen Sanierungsziele, Schwerpunkte, Reihenfolge und Art der zu treffenden Sanierungsmaßnahmen derart festzulegen, dass unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 21a Abs. 3) eine Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen, eine Verringerung und eine wirksame Reinigung der Abwässer, eine Verringerung des Schadstoffeintrages aus anderen Quellen und durch sonstige Maßnahmen die Zielzustände (§ 30a) erreicht werden. Erforderlichenfalls können auch

Teilsanierungsziele zur stufenweisen Zielerreichung festgelegt werden. Für rechtmäßig bestehende Wasserbenutzungsanlagen, Schutz- und Regulierungswasserbauten oder sonstige Wasseranlagen sind nach Maßgabe der Prioritäten zur stufenweisen Zielerreichung angemessene Sanierungsfristen festzulegen. Die Ziele des Sanierungsprogrammes sind, als Teile des anzustrebenden Zielzustandes, bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen als öffentliches Interesse (§ 105) und als Gesichtspunkte für die Handhabung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu beachten.
(3) Werden in einem Sanierungsprogramm (Abs. 2) Sanierungsfristen für bestehende Anlagen festgelegt, hat der Wasserberechtigte spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Sanierungsprogramms der Behörde hinsichtlich der im Sanierungsgebiet liegenden sanierungspflichtigen Anlagen oder Anlagenteile ein den Vorgaben des Programms entsprechendes Sanierungsprojekt zur wasserrechtlichen Bewilligung vorzulegen oder die Anlage mit Ablauf der in der Verordnung festgelegten Sanierungsfrist stillzulegen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist findet § 27 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine mehrmalige Mahnung nicht erforderlich ist.
(4) Über Antrag des Wasserberechtigten ist die Sanierungsfrist sowie erforderlichenfalls die Projektvorlagefrist um längstens drei Jahre zu verlängern, wenn der Wasserberechtigte nachweist, dass unter Berücksichtigung der gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Aufwand für die sofortige Sanierung im Hinblick auf den für den Schutz der Gewässer erzielbaren Erfolg unverhältnismäßig wäre (zB mit Projektierungsarbeiten bereits begonnen wurde, die technische Durchführbarkeit sich aufgrund der Notwendigkeit der Planung und Durchführung nicht standardisierter Maßnahmen schwierig gestaltet). Dem Antrag sind die zu seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere jene nach § 103 anzuschließen. Über Antrag des Wasserberechtigten sind die Sanierungsfrist sowie erforderlichenfalls die Projektvorlagefrist unter den obengenannten Voraussetzungen einmalig um weitere drei Jahre zu verlängern. Eine Verlängerung der Sanierungsfrist im letzten Planungszyklus darf nicht über den 22. Dezember 2027 hinaus erfolgen, die Verlängerung der Projektvorlagefrist nicht über den 22. Dezember 2025.“

III.1.3. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der ein Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird (Oö. Sanierungsprogramm), LGBl. Nr. 95/2011, lauten (relevanter Auszug):

„§ 1
(1) Ziel dieser Verordnung ist die Umsetzung der konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes 2009 (NGP 2009) und der §§ 4 und 6 der Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2009, BGBl. II Nr. 103/2010, zur Verbesserung des Zustandes der in Anlage 1 aufgelisteten prioritär zu sanierenden Fließgewässerstrecken (Sanierungsgebiete).
(2) Die Inhaberinnen und Inhaber wasserrechtlicher Bewilligungen in den Sanierungsgebieten haben – vorbehaltlich einer allfälligen Verlängerung der Sanierungsfrist gemäß § 33d Abs. 4 WRG. 1959 – bis spätestens 22. Dezember 2015 die in den §§ 2 und 3 festgelegten Sanierungsmaßnahmen umzusetzen. Diese Sanierungsmaßnahmen dienen im Sinn des NGP 2009 der stufenweisen Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. des guten ökologischen Potentials in den betroffenen Gewässern. […]

§ 2

(1) Bei jedem rechtmäßig bestehenden Querbauwerk ist die ganzjährige Passierbarkeit für die in Anlage 2 festgesetzten maßgebenden Fischarten und Fischgrößen zu gewährleisten. Ausgenommen davon sind Zeiten mit extremen Abflussbedingungen im Gewässer oder kurzfristige Unterbrechungen der Fischpassierbarkeit, etwa bei der Revision von Anlagen.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende und wasserrechtlich bewilligte Fischaufstiegshilfen, die auf Grund der Anlagenkonzeption bereits eine ungehinderte Wanderung der für den betroffenen Gewässerabschnitt maßgeblichen Leitfischarten gewährleisten, sind abweichend vom § 1 Abs. 2 erst bis spätestens 22. Dezember 2027 an die Sanierungsziele des Abs. 1 und der Anlage 2 anzupassen, wenn die bzw. der Wasserberechtigte spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung nachweist, dass ein wesentlicher Teil der wanderungswilligen Individuen und Altersstadien aller Leitfischarten passieren kann. Für solche Anlagen ist ein Sanierungsprojekt bis spätestens 22. Dezember 2023 zur wasserrechtlichen Bewilligung vorzulegen.

§ 3

Bei jeder Wasserausleitung ist durch Abgabe einer ausreichenden Restwassermenge die ganzjährige Passierbarkeit der Restwasserstrecke für die in Anlage 2 festgelegten maßgebenden Fischarten und Fischgrößen zu gewährleisten. […]

Anlage 1: Prioritär zu sanierende Fließgewässerstrecken (Sanierungsgebiete)

Nr.	Name/Gebiet	Km von	Km bis	RouteID	Bezeichnung
	[…]				
	Mühlviertel				
	[…]				
15	Aist	0,0	13,7	2 67	Unterlauf bis Zusammenfluss Wald/Feldaist

[…]

Anlage 2: Sanierungsziele für die Sanierungsgebiete

Angegeben sind die zu sanierenden Gewässerabschnitte (Flusskilometer des Berichtsgewässernetzes des Bundes), die betroffenen Detailwasserkörper, die Fischregion und die Fischbioregion sowie die für die Herstellung der Durchgängigkeit maßgebenden Fischarten und Fischlängen.

[…]

AIST (Sanierungsgebiet Flkm 0,0 bis Flkm 13,7)						
Detail-wasser-körper	von km	bis km	Fischregion	Fischbioregion	maßgebende Fischart	maßgebende Fischlänge
408500000	0,0	6,0	Epipotamal mittel	Bayrisch-österreichisches-Alpenvorland und Flysch	Huchen[1]	90 cm
410220006	6,0	13,7	Hyporhithral groß	Granit und Gneisgebiet	Barbe	60 cm

[1]Potentielles Laichgewässer für Huchen aus der Donau
[…]“

III.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist „Sache" des Beschwerdeverfahrens nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des bescheidmäßigen Spruchs der bB gebildet hat. Diese Sache bildet den äußersten Rahmen für die Prüfbefugnis des Verwaltungsgerichts (vgl. etwa VwGH 24.05.2022, Ra 2022/22/0039, mwN). In jenen Fällen, in denen die bB einen Antrag zurückgewiesen hat, ist Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht folglich nur die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung, also die Zulässigkeit des zugrunde liegenden Antrags (vgl. etwa VwGH 09.03.2023, Ra 2020/07/0121, mwN).

Im vorliegenden Fall beschränkt sich die Prüfbefugnis des erkennenden Gerichts hinsichtlich des Spruchpunkts I. des angefochtenen Bescheids sohin auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der darin ausgesprochenen Zurückweisung (zur Vorgehensweise der Erlassung eines Teilerkenntnisses siehe unten). Die bB begründet die Zurückweisung des gegenständlichen Feststellungsantrags zentral mit dem Vorliegen einer entschiedenen Sache.

III.3. Gemäß § 68 Abs. 1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, die die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheids begehren, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen. Diese Bestimmung soll in erster Linie die wiederholte Aufrollung einer bereits entschiedenen Sache (ohne nachträgliche Änderungen der Sach- oder Rechtslage) verhindern.

Nach der höchstgerichtlichen Judikatur liegt das aus § 68 Abs. 1 AVG abzuleitende Prozesshindernis der rechtskräftig entschiedenen Sache (res iudicata) dann vor, wenn sich gegenüber dem früheren Bescheid weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert hat und sich zudem das Parteibegehren im Wesentlichen (von Nebenumständen, die für die rechtliche Beurteilung der Hauptsache unerheblich sind, abgesehen) mit dem früheren deckt. Dabei kommt es allein auf den normativen Inhalt des bescheidmäßigen Abspruchs des rechtskräftig gewordenen Vorbescheids an (vgl. etwa VwGH 27.10.2020, Ra 2020/21/0359, mwN; 29.09.2010, 2007/10/0041, mwN). Das Wiederholungsverbot als Ausfluss der materiellen Rechtskraft gilt nicht nur dann, wenn ein Bescheid beantragt wird, sondern auch für amtswegige Bescheide (vgl. VwGH 14.05.2024, Ro 2023/08/0016).

III.3.1. Gegenständlich legte die bP im Dezember 2013 – ohne ausdrücklichen Antrag auf Erlassung eines diesbezüglichen Feststellungsbescheids – ein Gutachten vor, mit welchem der Nachweis iSd § 2 Abs. 2 des Oö. Sanierungsprogramms erbracht werden sollte, dass ein wesentlicher Teil der wanderungswilligen Individuen und Altersstadien aller Leitfischarten die

bestehende Fischaufstiegshilfe der Wasserkraftanlage der bP passieren kann. Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens wurde mit der rechtskräftigen Vorentscheidung aus dem Jahr 2014 festgestellt, dass die besagte Fischaufstiegshilfe den Ausnahmeanforderungen des § 2 Abs. 2 des Oö. Sanierungsprogramms entspricht, womit klargestellt war, dass für die bP ex lege die längeren Fristen des par. cit. für die Vorlage eines Sanierungsprojekts zur wasserrechtlichen Bewilligung und für die Durchführung der Sanierung der bestehenden Wasserkraftanlage gelten.

Im gegenständlichen Antrag vom 8. November 2023 begehrt die bP die Feststellung, dass die Wasserkraftanlage (insb. die Fischaufstiegshilfe) den Vorgaben des Oö. Sanierungsprogramms entspricht. Damit soll nach Ansicht der bP klargestellt werden, dass sie nicht der Verpflichtung zur Projektvorlage und Sanierung gemäß § 1 Abs. 2 iVm §§ 2 Abs. 1 und 3 des Oö. Sanierungsprogramms unterliege. Davon, dass sich die Zielsetzungen der beiden Eingaben aus 2013 und 2023 im Wesentlichen gleichen würden, kann daher keine Rede sein.

III.3.2. In der Begründung des angefochtenen Bescheids vertritt die bB die Ansicht, dass sich bereits aus der rechtskräftigen Vorentscheidung ergebe, dass die Fischaufstiegshilfe der Wasserkraftanlage der bP nicht den Vorgaben des Oö. Sanierungsprogramms entspricht und dementsprechend eine Anpassung an die Sanierungsziele des § 2 Abs. 1 des Oö. Sanierungsprogramms durch Vorlage und Umsetzung eines Sanierungsprojekts innerhalb der normierten Fristen vorzunehmen ist. Der gegenständliche Antrag auf Feststellung ziele sohin auf eine behördliche Feststellung ab, die in dieser Form bereits im Rahmen des mit der rechtskräftigen Vorentscheidung abgeschlossenen Verfahrens im Jahr 2014 getroffen worden sei.

Diese Ausführungen der bB sind grundsätzlich insoweit nachvollziehbar, als eine Feststellung nach § 2 Abs. 2 des Oö. Sanierungsprogramms nur dann in Betracht kommt, wenn im Zeitpunkt der Erlassung des Feststellungsbescheids eine Sanierungsverpflichtung besteht. Bei der Prüfung der Sanierungsverpflichtung im Rahmen des Feststellungsverfahrens nach § 2 Abs. 2 leg. cit. handelt es sich um die Beurteilung einer rechtlichen Vorfrage, deren Ergebnis lediglich in der Begründung des Feststellungsbescheids aufzunehmen ist sowie im konkreten Fall auch aufgenommen wurde. Für die Beurteilung der entschiedenen Sache bleibt jedoch, wie bereits ausgeführt, ausschließlich der konkrete Norminhalt, sohin der Spruch der rechtskräftigen Vorentscheidung relevant. Im vorliegenden Fall bildet den Gegenstand der materiellen Rechtskraft (nur) die Feststellung, dass die Fischaufstiegshilfe der Wasserkraftanlage der bP den Ausnahmeanforderungen des § 2 Abs. 2 des Oö. Sanierungsprogramms entspricht. Hingegen wurde mit der rechtskräftigen Vorentscheidung nicht (auch) darüber normativ feststellend abgesprochen, dass die Wasserkraftanlage zur Gänze (nicht) den Vorgaben des Oö. Sanierungsprogramms, sohin den §§ 2 Abs. 1 und 3 leg. cit., entspricht.

Wiewohl also eine Feststellung nach § 2 Abs. 2 des Oö. Sanierungsprogramms die vorfragenweise Bejahung einer Sanierungsverpflichtung nach § 1 Abs. 2 iVm §§ 2 Abs. 1 und 3 leg. cit. voraussetzt, entfaltet das Ergebnis dieser Vorfragenbeurteilung mangels Aufnahme in den normativen Abspruch der rechtskräftigen Vorentscheidung und sohin mangels entsprechender materieller Rechtskraftwirkungen keine Sperrwirkung für einen diesbezüglichen, nachfolgend gestellten Antrag (wie hier) auf Erlassung eines Feststellungsbescheids. Anders ausgedrückt steht ein rechtskräftiger Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 2 leg. cit. (Fristverlängerung für Erfüllung der Sanierungsverpflichtung) dem Begehren auf Erlassung eines Feststellungsbescheids nach § 1 Abs. 2 iVm §§ 2 Abs. 1 und 3 leg. cit. (Bestehen der Sanierungsverpflichtung) nicht entgegen.

III.3.3. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass im gegenständlichen Fall die für das Vorliegen einer entschiedenen Sache erforderliche Identität der Sache nicht gegeben ist, weshalb die im Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids ausgesprochene Zurückweisung des verfahrenseinleitenden Feststellungsantrags der bP auf der Grundlage des § 68 Abs. 1 AVG zu Unrecht erfolgte.

III.4. Alternativ zum Zurückweisungsgrund der res iudicata stützt die bB ihre Entscheidung auch auf die generelle Unzulässigkeit des gegenständlichen Antrags, zumal die begehrte Feststellung keinen tauglichen Feststellungsgegenstand (Feststellung einer Tatsache) darstelle und die bP kein ausreichendes Feststellungsinteresse habe, da ihr aufgrund der eindeutigen Rechtslage kein Rechtsnachteil drohe.

Wie bereits dargelegt, beantragt die bP im vorliegenden Fall die Feststellung, dass die von ihr betriebene Wasserkraftanlage den Vorgaben des Oö. Sanierungsprogramms entspricht. Weder das WRG 1959 noch das Oö. Sanierungsprogramm (oder sonstige einschlägige Rechtsvorschriften) normieren eine (Antrags-)Möglichkeit zur Erlassung eines derartigen Bescheids. Die Erlassung eines Feststellungsbescheids ohne gesetzliche Grundlage ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

III.5. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs besteht auch ohne besondere Rechtsgrundlage ein Rechtsanspruch auf Feststellung strittiger Recht(sverhältniss)e auf Antrag einer Person, die ein rechtliches Interesse an einer solchen Feststellung hat. Ein solches Interesse ist dann anzunehmen, wenn die betreffende Feststellung für die Partei ein notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverfolgung darstellt. Dies setzt wiederum voraus, dass der Feststellungsbescheid im konkreten Fall geeignet ist, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch die Gefährdung eines subjektiven Rechts des Antragstellers zu beseitigen (vgl. *Hengtschläger/Leeb*, AVG § 56 [Stand 01.03.2023, rdb.at] Rz 75 mit zahlreichen Judikaturnachweisen).

III.6. Die Erlassung eines Feststellungsbescheids setzt einen tauglichen Feststellungsgegenstand voraus, worunter Tatsachenfeststellungen – wie die bB zutreffend ausführt – grundsätzlich nicht zu verstehen sind. Gegenstand einer Feststellung kann (nur) ein strittiges Recht(sverhältnis) sein, worunter aber auch eine Verpflichtung fällt, da mit der Frage, ob eine Verpflichtung besteht, das Recht verbunden ist, allenfalls etwas zu unterlassen (vgl. VwGH 21.12.2001, 98/02/0311). Das gegenständliche Feststellungsbegehren zielt offenkundig darauf ab, das Bestehen der Sanierungsverpflichtung nach § 1 Abs. 2 iVm §§ 2 Abs. 1 und 3 Oö. Sanierungsprogramm und damit einhergehend das Recht, die Projektvorlage und Sanierung zu unterlassen, klarzustellen. Das (Nicht-)Bestehen dieser Verpflichtung eignet sich daher grundsätzlich als Feststellungsgegenstand, was jedoch nichts am mangelnden, für die Zulässigkeit des Feststellungsantrags notwendigen Feststellungsinteresse der bP ändert.

III.7. Denn der (nicht ausdrücklich im Gesetz vorgesehene) Feststellungsbescheid stellt bloß einen subsidiären Rechtsbehelf dar. Demnach fehlt dem Antragsteller ein Feststellungsinteresse, wenn die strittige Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verfahrens, insb. eines Verwaltungsverfahrens entschieden werden kann. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass dieser Weg zumutbar ist. Die Zumutbarkeit, einen gesetzlich vorgezeichneten Weg zu beschreiten, kann keinesfalls schon deshalb verneint werden, weil dem Antragsteller in diesem Fall wirtschaftliche Nachteile drohen. Vielmehr muss der Antragsteller auf Grund der ungeklärten Rechtslage der Gefahr von Rechtsnachteilen, insb. der Gefahr einer Bestrafung ausgesetzt sein (vgl. *Hengtschläger/Leeb*, AVG § 56 [Stand 01.03.2023, rdb.at] Rz 77 ff mit zahlreichen Judikaturnachweisen).

Im vorliegenden Fall kommen zwei Verfahren in Betracht, in denen die gegenständliche Frage geklärt werden kann:

III.7.1. Als erste Möglichkeit scheint die Klärung der Sanierungsverpflichtung im Rahmen eines Entziehungsverfahrens nach § 27 Abs. 4 WRG 1959 denkbar. Sobald die Projektvorlage- und/oder Sanierungsfrist abgelaufen ist, hat die zuständige Behörde ein Entziehungsverfahren einzuleiten. Im Rahmen dieses Verfahrens oder allenfalls erst im Zuge einer Beschwerde gegen den die Entziehung aussprechenden Bescheid könnte der Entziehungsgrund des Fristablaufs vom Betroffenen mit dem Einwand bestritten werden, dass die Wasserkraftanlage bereits den Vorgaben des Oö. Sanierungsprogramms entspricht und daher keine Verpflichtung zur (Einhaltung von Fristen für) Projektvorlage und Sanierung bestand. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts kann dieser Weg einem Betroffenen jedoch nicht zugemutet werden, zumal die betroffene Person erst mit dem Parteiengehör im Entziehungsverfahren oder mitunter erst mit Zustellung des Entziehungsbescheids von der – entgegen seiner Ansicht – gegebenen

Sanierungsverpflichtung erfährt und mit dem an die Rechtskraft des Entziehungsbescheids anknüpfenden (infolge zwischenzeitigen Fristablaufs irreversiblen) Erlöschen des Wasserbenutzungsrechts konfrontiert wird. Aufgrund der ungeklärten Rechtslage ist die betroffene Person rechtlichen (Erlöschen des Wasserrechts infolge einer durch Fristablauf bedingten Entziehung) und – wiewohl für die Zumutbarkeit grundsätzlich irrelevant – allenfalls auch wirtschaftlichen Nachteilen ausgesetzt. Der Umweg über den Einwand im Rahmen des an den Fristablauf anschließenden Entziehungsverfahrens ist der bP daher nicht zumutbar.

III.7.2. Als zweite Möglichkeit kommt die Durchführung eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens in Betracht. Ist der Wasserberechtigte einer im Sanierungsgebiet gelegenen Anlage der Ansicht, dass seine Anlage bereits den Vorgaben des Oö. Sanierungsprogramms entspricht, kann er nach Ansicht des erkennenden Gerichts unter Vorlage von den oder unter Hinweis auf die bei der zuständigen Behörde aufliegenden Kollaudierungsunterlagen einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung stellen, dem das Prozesshindernis der entschiedenen Sache aufgrund der zwischenzeitig, durch das Inkrafttreten des Oö. Sanierungsprogramms geänderten Rechtslage nicht entgegensteht. Im Rahmen dieses Verfahrens wird die Bewilligungsfähigkeit der kollaudierten Wasserkraftanlage anhand der geltenden Rechtslage, insb. hinsichtlich der Vorgaben des Oö. Sanierungsprogramms, und damit einhergehend auch das (Nicht-)Bestehen der Sanierungsverpflichtung nach § 1 Abs. 2 iVm §§ 2 Abs. 1 und 3 leg. cit. zu prüfen sein. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs kann die Vorlage eines (Sanierungs-)Projekts in einer Konstellation wie der gegenständlichen, in der die Normadressaten der Verordnung die Auffassung vertreten, sie müssten gegenüber dem seinerzeit bewilligten Projekt keine Änderungen vornehmen, sogar in Form einer „Leermeldung“ erfolgen (vgl. VfGH 20.02.2015, V51/2013; 07.10.2025, V58/2025).

Mit dem Beschreiten dieses Verfahrenswegs ist für die bP zwar kein Rechtsnachteil, aber mitunter ein wirtschaftlicher Nachteil verbunden, dessen Ausmaß sich angesichts der geringen Anforderungen an die Antragstellung (mitunter nur eine „Leermeldung“) jedoch in Grenzen hält. Unabhängig davon kann die Zumutbarkeit aber keinesfalls schon deshalb verneint werden, weil dem Antragsteller in diesem Fall wirtschaftliche Nachteile drohen (vgl. VwGH 17.09.1996, 94/05/0054). Die mit der Einleitung des Bewilligungsverfahrens verbundenen Kosten sind der bP daher zumutbar (so auch VfGH 20.02.2015, V51/2013).

III.8. Das gegenständlich strittige Recht kann im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verfahrens, und zwar in einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren, geklärt werden. Da die Einleitung dieses Verfahrens der bP auch zumutbar ist, erweist sich die Erlassung eines Feststellungsbescheids hinsichtlich dem (Nicht-)Bestehen der Sanierungsverpflichtung nach § 1 Abs. 2 iVm §§ 2 Abs. 1 und 3 des Oö. Sanierungsprogramms als unzulässig, weshalb die

im angefochtenen Bescheid unter Spruchpunkt I. ausgesprochene Zurückweisung des gegenständlichen Antrags der bP im Ergebnis rechtmäßig erfolgte. Angesichts des Zutreffens jedoch der Alternativbegründung der bB war der Spruch hinsichtlich der angewendeten Rechtsgrundlage entsprechend zu korrigieren.

III.9. Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass im Lichte der bisherigen, die Unzulässigkeit des gegenständlichen Antrags begründenden Ausführungen dahingestellt bleiben kann, ob überhaupt auch die übrigen Voraussetzungen für einen Feststellungsbescheid ohne gesetzliche Grundlage vorliegen.

III.10. Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass mit der vorliegenden Entscheidung lediglich ein Teilerkenntnis hinsichtlich Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids ergeht.

Im Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids wurde über einen Eventualantrag abgesprochen. Das Wesen eines solchen Antrags liegt darin, dass er unter der aufschiebenden Bedingung gestellt wird, dass der Hauptantrag erfolglos bleibt. Eine Entscheidung über den Eventualantrag ist somit überhaupt erst zulässig, wenn über den Hauptantrag (abschlägig) entschieden worden ist. Das bedeutet aber, dass eine Entscheidungspflicht über einen Eventualantrag so lange nicht bestehen kann, als der Hauptantrag nicht rechtskräftig ab- oder zurückgewiesen worden ist. Vielmehr belastet die Erledigung eines Eventualantrags vor dem Eintritt des Eventualfalls diese mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit (vgl. VwGH 27.11.2014, 2013/03/0152, mwN). Eine Verpflichtung zur gleichzeitigen Entscheidung beider Anträge (Haupt- und Eventualantrag) besteht nicht, darf doch über einen Eventualantrag erst dann entschieden werden, wenn der Bescheid, mit welchem dem Primärantrag nicht stattgegeben wird, in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. VwGH 26.03.2015, Ra 2015/07/0040, mwN).

Im Zeitpunkt dieser Entscheidung ist über den Hauptantrag, der im Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids (rechtmäßig) zurückgewiesen wurde, noch nicht rechtskräftig entschieden. Im Hinblick auf die Trennbarkeit beider Spruchpunkte (ein Eventualantrag stellt einen eigenständigen Antrag dar) sowie darauf, dass das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts mit seiner Erlassung, sohin mit seiner Zustellung, rechtskräftig wird (vgl. etwa VwGH 15.04.2025, Ra 2025/04/0013, mwN), wird die Entscheidung über die Beschwerde, soweit sie sich gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids richtet, einem gesonderten Teilerkenntnis vorbehalten.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die gegenständlichen Rechtsfragen, insb. im Zusammenhang mit der Zulässigkeit eines Antrags auf Erlassung eines Feststellungsbescheids zum (Nicht-)Bestehen der Verpflichtung zur Projektvorlage und Sanierung nach dem Oö. Sanierungsprogramm ohne gesetzliche Grundlage, konnten unter Heranziehung der zu den jeweiligen Themenbereichen (res iudicata, Feststellungsbescheid ohne gesetzliche Grundlage, Eventualantrag) bereits umfangreich vorhandenen, in der Begründung angeführten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (und hinsichtlich der Zumutbarkeit der Einleitung des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens sogar unter Heranziehung von Judikaten des Verfassungsgerichtshofs) sowie im Einklang mit dieser Rechtsprechung schlüssig gelöst werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger